

ERZBISTUM VADUZ

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Generalvikar Prälat Dr. Markus Walser

Postfach 103, FL-9490 Vaduz

Prot. Nr. 2008/017

Vaduz, 14. Januar 2008

Memorandum

**betreffend die bei einer Entflechtung/Trennung von Staat und Kirche
bzw. von Gemeinden und Pfarreien im Fürstentum Liechtenstein
zu ordnenden Eigentumsverhältnisse**

1. Die Berichtigung bzw. Bereinigung der kirchlichen Eigentumsverhältnisse im Fürstentum Liechtenstein bezieht sich in den allermeisten Fällen auf die politischen Gemeinden des Landes bzw. neuerdings auf die dortigen Bürgergenossenschaften und die betreffenden Pfarreien.
2. In Anbetracht der historischen Wahrheit, der von der liechtensteinischen Verfassung und einschlägigen Gesetzen gewährleisteten Garantie der kirchlichen Vermögenheiten und der juristisch wie faktisch gegebenen Zweckbestimmung der betroffenen Liegenschaften (Pfarrkirchen, Kapellen, Pfarr- und Kaplaneihäuser, Pfrundgüter, kirchliche Inventare, Friedhöfe, Bildstöcke, Weg-, Feld-, Alp- und Bergkreuze) ist landesweit eine Grundbuchberichtigung bezüglich der kirchlichen Immobilien (inkl. Mobilien) durchzuführen, wodurch den geschichtlichen Voraussetzungen und der unbestreitbaren Zweckwidmung derselben Gerechtigkeit widerfährt.
3. Somit sind alle im liechtensteinischen Grundbuch auf den Namen der betreffenden politischen Gemeinde eingetragenen Objekte auf den Titel der entsprechenden römisch-katholischen Pfarrei, die demnach als juristische Person gemäss kanonischem Recht auch im zivilen Rechtsbereich anerkannt ist, zu übertragen. Dort, wo solche Liegenschaften bzw. Vermögenheiten als kirchliche Stiftungen mit entsprechendem Statut und entsprechenden Organen existieren, ist durch Stiftungsratsbeschluss mit Zustimmung des aufsichtsberechtigten kirchlichen Oberen die diesfällige Übertragung vorzunehmen. Kommt das so nicht zustande, so bleibt die betreffende kirchliche Stiftung als solche bestehen und wird nach den Normen des kanonischen Rechtes behandelt und verwaltet. Betreffend die Pfarrkirche von Vaduz, die zur Kathedrale erhoben ist, muss diesbezüglich in einem eigenen Statut eine Sonder-

Adresse: Fürst-Franz-Josef-Strasse 112, Postfach 103, FL-9490 Vaduz
Tel. +423 233 23 11; Fax +423 233 23 24; erzbistum@powersurf.li

regelung getroffen werden, oder es wird eine eigene Kathedralstiftung errichtet, die in einem Vertrag mit der römisch-katholischen Pfarrei den Status einer Bischofskirche gewährleistet.

4. Unselbständige bzw. zugeordnete Stiftungen (Zustiftungen) wie etwa Mess-Stiftungen oder andere fromme Stiftungen gemäss dem kanonischen Recht der katholischen Kirche bleiben unangetastet erhalten und bestehen entsprechend den kirchlichen Normen fort.
5. Figuriert grundbücherlich eine Kirche oder Kapelle als Eigentum einer politischen Gemeinde, deren Territorium keine eigene Pfarrei bildet, so kann entweder die Pfarrei oder allenfalls auch eine katholische Filialkirchen- bzw. Kapellstiftung in das liechtensteinische Grundbuch eingetragen werden. Eine allfällige Zustiftung von Liegenschaften oder unselbständigen Stiftungen bleibt dabei gewährleistet.
6. Kirchliche Liegenschaften und Vermögenheiten, die eigentumsässig einer katholischen Ordensgemeinschaft gehören, bleiben in deren Eigentum und sind als solche sachgerecht im Grundbuch eingetragen. Dabei ist die kirchliche Aufsicht gemäss den Normen des kanonischen Rechtes der katholischen Kirche garantiert.
7. Wie bei vergleichbaren Rechtsordnungen in europäischen Ländern sind im Stiftungsrecht des Fürstentums Liechtenstein die kirchlichen Stiftungen in der bisherigen Rechtsgestalt zu gewährleisten und bleiben somit der staatlichen Aufsicht entzogen, weil der kirchlichen Aufsicht unterstellt.
8. Bezüglich des Friedhofwesens ist zwischen der betreffenden römisch-katholischen Pfarrei als Eigentümerin unter Vorbehalt der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung mit der entsprechenden politischen Gemeinde zu treffen.
9. Bei Bau- oder Renovationsvorhaben der betreffenden römisch-katholischen Pfarrei bezüglich ortsbildprägender Kirchenbauten kann die Eigentümerin zur Finanzierung derselben, sofern Eigenmittel und Spenden nicht ausreichen, auch durch Subventionsgesuche an die öffentliche Hand (Gemeinden, Staat) gelangen.
10. Denkmalgeschützte kirchliche Objekte sind auf diesen ihren Status hin zu überprüfen und gegebenenfalls einer diesbezüglichen Revision zu unterziehen.